

Claims Resolution Tribunal

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von Maria Luise Ebenspanger

Geschäftsnummer: 213479/CN

Zugesprochener Betrag: 162'500.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (nachfolgend „[ANONYMISIERT]“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von [ANONYMISIERT].¹ Dieser Entscheid betrifft das unveröffentlichte Konto von Maria Luise Ebenspanger (nachfolgend „die Kontoinhaberin“) bei der Zürcher Filiale der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, werden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er die Kontoinhaberin als seine Cousine mütterlicherseits, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], identifizierte, die am 18. August 1910 in Ljubliana, Jugoslawien (heutiges Slowenien) geboren wurde. Der Ansprecher gab an, seine Cousine und ihre Eltern, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT] (die Schwester der Mutter des Ansprechers, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT]), die Juden gewesen seien, hätten bis 1941 in Ljubliana gelebt, wonach Jugoslawien von den Nationalsozialisten besetzt wurde. Der Ansprecher gab an, sein Onkel sei dann nach Mauthausen deportiert worden, wo er umgekommen sei. Der Ansprecher ergänzte, seine Cousine sei 1961, bzw. seine Tante 1972 in Ljubliana gestorben und er sei der einzige überlebende Verwandte seiner Cousine.

Der Ansprecher reichte zum Nachweis seines Anspruchs unter anderem die folgenden Dokumente ein: (1) ein Schreiben des österreichischen Innenministeriums, aus dem hervorgeht,

¹ Das CRT wird den Anspruch auf dieses Konto gesondert behandeln.

dass [ANONYMISIERT] jüdischer Abstammung war, dass er aus Ljubliana stammte und dass er Gefangener in Mauthausen war, wo er am 18. März 1945 verstarb; und (2) ein Schreiben des österreichischen Konsulats in Ljubliana, aus dem ersichtlich wird, dass [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], die in Ljubliana wohnhaft waren, am 8. August 1908 heirateten. Der Ansprecher gab an, er sei am 9. Oktober 1921 in Linz, Österreich, geboren worden.

Der Ansprecher hatte zuvor 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht eingereicht, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT] geltend gemacht hatte.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, berichteten, [ANONYMISIERT] sei der Bevollmächtigte des Kontos der Carl Persch GmbH gewesen.²

Gemäss Artikel 6 der geänderten Version der Verfahrensregeln für die Beurteilung von Anspruchsanmeldungen auf bei Schweizer Banken hinterlegte Vermögenswerte („Verfahrensregeln“) ersuchte das CRT die Bank um freiwillige Unterstützung bei der Suche nach zusätzlichen Informationen über [ANONYMISIERT] („freiwillige Unterstützung“). Die Bank reichte dem CRT zusätzliche Dokumente ein. Diese Dokumente umfassen eine Vollmacht vom 12. Juli 1931 und weisen darauf hin, dass [ANONYMISIERT] ausserdem eine Vollmacht über ein Konto von Maria Luise Ebenspanger besass.

Aus diesem Dokument ist ersichtlich, dass die Kontoinhaberin eine in Ljubliana, Jugoslawien, wohnhafte Maria Luise Ebenspanger war und dass der Bevollmächtigte ein Herr [ANONYMISIERT], der Eigentümer eines Unternehmens Firma A. Ebenspanger in Ljubliana, war. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass die Kontoinhaberin ein Wertschriftendepot besass.³ Sie umfassen ausserdem Unterschriftenmuster der Kontoinhaberin und des Bevollmächtigten. Aus den Bankunterlagen sind keine Angaben bezüglich des Verbleibs des Kontos oder bezüglich des Kontostands ersichtlich. Es gibt in den Bankunterlagen keine Hinweise darauf, dass die Kontoinhaberin oder ihre Erben das Konto selbst geschlossen haben oder dass ihnen das Guthaben ausbezahlt wurde.

² Das CRT wird den Anspruch auf dieses Konto gesondert behandeln.

³ Die Bankunterlagen enthalten ein Vollmachtsformular betreffend ein "Titeldepot", d.h. ein Wertschriftendepot. Diese Formulare wurden zu jener Zeit von der Bank üblicherweise verwendet, auch wenn es sich beim betreffenden Konto nicht um ein Wertschriftendepot handelte. Somit weist dieses Formular nicht notwendigerweise nach, dass die Kontoinhaberin ein Wertschriftenkonto besass. In Ermangelung gegenteiliger Beweise jedoch kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass sie ein solches Konto besass.

Analyse des CRT

Identifikation der Kontoinhaberin

Der Name, der Wohnort und das Wohnsitzland der Cousine des Ansprechers stimmen mit dem unveröffentlichten Namen, Wohnort und Wohnsitzland der Kontoinhaberin überein.⁴ Ausserdem stimmen der Name des Onkels des Ansprechers, sein Wohnort und Wohnsitzland mit dem unveröffentlichten Namen, Wohnort und Wohnsitzland des Bevollmächtigten überein.

Zum Nachweis seines Anspruchs reichte der Ansprecher verschiedene Dokumente ein, unter anderem ein Schreiben des österreichischen Innenministeriums sowie ein Schreiben des österreichischen Konsulats in Ljubljana. Dadurch erbrachte der Ansprecher den unabhängigen Nachweis, dass die angebliche Kontoinhaberin den gleichen Namen trug und in der gleichen Stadt wohnte wie die in den Bankunterlagen aufgeführte Kontoinhaberin. Das CRT stellt zudem fest, dass keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto vorliegen. In Anbetracht all dieser Faktoren kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher die Kontoinhaberin plausibel identifiziert hat.

Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass die Kontoinhaberin ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher gab, an, die Kontoinhaberin sei Jüdin gewesen, habe bis 1941 in Ljubljana gelebt, als Jugoslawien von Nazideutschland besetzt wurde. Zu diesem Zeitpunkt wurde ihr Vater, der Bevollmächtigte, nach Mauthausen deportiert wurde, wo er umkam.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecher und Kontoinhaberin

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass er mit der Kontoinhaberin verwandt ist, indem er Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass die Kontoinhaberin die Cousine des Ansprechers war. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Kontoinhaberin über weitere, noch lebende Erben verfügt.

Das CRT stellt fest, dass der Ansprecher unveröffentlichte, in den Bankunterlagen enthaltene Informationen über die Kontoinhaberin identifiziert hat. Das CRT stellt ausserdem fest, dass der Ansprecher verschiedene Dokumente einreichte, unter anderem Schreiben des österreichischen Innenministeriums sowie des österreichischen Konsulats in Ljubljana betreffend [ANONYMISIERT]. Dadurch erbrachte er den unabhängigen Nachweis, dass seine Verwandten den gleichen Familiennamen trugen und in derselben Stadt wie die Kontoinhaberin, nämlich Ljubljana, lebten. Schliesslich stellt das CRT fest, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass die Kontoinhaberin dem Ansprecher als ein Familienmitglied bekannt war. All diese Informationen

⁴ Das CRT stellt fest, dass in den Bankunterlagen der erste und zweite Vorname der Kontoinhaberin als „Maria Louise“ aufgeführt sind, während der Ansprecher angab, der erste und zweite Vorname seiner Cousine seien „[ANONYMISIERT]“. Das CRT stellt fest, dass die Namen, die vom Ansprecher eingereicht wurden, Varianten der in den Bankunterlagen enthaltenen Namen sind und kommt zu dem Schluss, dass diese Varianten die Identifizierung der Kontoinhaberin durch den Ansprecher nicht signifikant beeinflussen.

unterstützen die Plausibilität, dass der Ansprecher mit der Kontoinhaberin verwandt ist, wie er es in seiner Anspruchsanmeldung angegeben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Da die Kontoinhaberin im von den Nationalsozialisten kontrollierten Jugoslawien lebte; da es keine Unterlagen darüber gibt, dass das Kontoguthaben der Kontoinhaberin ausgezahlt oder wann das Konto geschlossen wurde; da der Bevollmächtigte in Mauthausen umkam; da die Kontoinhaberin und ihre Erben nach dem Zweiten Weltkrieg im kommunistischen Jugoslawien lebten; da die Kontoinhaberin oder ihre Erben nicht in der Lage gewesen wären, nach dem Zweiten Weltkrieg Informationen über ihr Konto einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h), (i) und (j) in Artikel 28 der geänderten Version der Verfahrensregeln für die Beurteilung von Anspruchsanmeldungen auf bei Schweizer Banken hinterlegte Vermögenswerte („Verfahrensregeln“) (vgl. Anhang A) kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass die Kontoinhaberin, der Bevollmächtigte oder ihre Erben das Kontoguthaben nicht ausbezahlt erhielten. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob ein Kontoinhaber oder seine Erben das Guthaben eines Kontos erhalten haben, Vermutungsregeln an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten des Ansprechers erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberin seine Cousine war. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberin, der Bevollmächtigte noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass die Kontoinhaberin ein Wertschriftendepot. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Art im Jahre 1945 zugrunde gelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der „ICEP-Untersuchungen“ belief sich der durchschnittliche Wert eines Wertschriftenkontos im Jahre 1945 auf 13'000.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 162'500.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
23 Juni 2006